



Bücherei für Patienten und Hochschulangehörige

Benutzungsordnung

Allgemeines

Die Bücherei untersteht der Fachaufsicht der Hochschulbibliothek und hat die Aufgabe, Bücher und andere Medien den Patientinnen und Patienten sowie den Hochschulangehörigen zur Unterhaltung zur Verfügung zu stellen.

Nutzungsberechtigt sind stationär aufgenommene Patienten während der Dauer ihres Krankenhausaufenthaltes und Hochschulangehörige. Voraussetzung für die Ausleihe von Medien ist eine Anmeldung.

Mit der Anmeldung zur Benutzung werden die Bestimmungen der Benutzungsordnung anerkannt.

Die Nutzung ist generell unentgeltlich.

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

Anmeldung

Bei einer Anmeldung ist die Bücherei berechtigt, zur Sicherung ihrer Bestände bei Patientinnen und Patienten Name, Station und Zimmernummer zu erfassen. Bei Hochschulangehörigen werden Name, Adresse, Telefonnummer und Abteilungszugehörigkeit erfasst. Die Daten werden nach Ausscheiden aus dem Dienst gelöscht, sobald das Ausleihkonto unbelastet ist.

Ausleihe

Die Leihfrist beträgt für Patienten eine Woche, für Hochschulbeschäftigte zwei Wochen. Auf Antrag sind Vormerkungen möglich, außerdem kann die Leihfrist bis zu zweimal verlängert werden, sofern das Medium nicht anderweitig vorgemerkt ist. Bei starker Nachfrage kann die Büchereileitung die Leihfrist vorübergehend verkürzen, bzw. die Anzahl der auszuleihenden Bände begrenzen.

Ausgeliehene Medien müssen vor Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden.

Bei Patienten endet die Leihfrist spätestens mit dem Tag ihrer Entlassung. Hochschulangehörige müssen spätestens bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses an der MHH alle ausgeliehenen Medien an die Bücherei zurückgeben.

Mahnungen

Bei Überschreiten der Leihfrist werden Mahnungen ausgestellt und der Nutzer / die Nutzerin ist verpflichtet, das überfällige Medium unverzüglich zurückzugeben.

Haftung und Verhalten

Die genutzten Medien müssen sorgfältig behandelt und vor Verlust, Verschmutzung und Beschädigungen bewahrt werden. Verloren gegangene oder beschädigte Medien müssen vom Nutzer umgehend gemeldet und ersetzt werden.

Urheberrechtlich geschützte Medien dürfen nur für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden.

Nutzerinnen und Nutzer, die in grober Weise gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können von der Nutzung ausgeschlossen werden.

Die Büchereiordnung tritt zum 1. 11. 2008 in Kraft.